



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet
5716-305 „Altkönig“

Gültigkeit: 1.1.2017

Versionsdatum:
14.10.2016

Darmstadt, den 2. November 2016

FFH-Gebiet: 5716-305 „Altkönig“

Betreuungsforstamt:

Kreis:

Stadt :

Gemarkung:

Größe:

Planungsraum - Nummer:

Königstein/ Ts.

Hochtaunus

Königstein, Kronberg, Oberursel

Falkenstein, Kronberg, Oberursel

75,1 ha

4306

NSG: „Altkönig“

Naturschutzgebiets-Verordnung vom 11.8.1944, Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden, Stück 31 vom 26.8.1944 und Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 27.1.1978, StAnz. 12/1978 S. 603

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim unter Verwendung von Vorarbeiten durch Wolfgang Röhser FA Dieburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|--------------|
| 1. Einführung | 4 |
| 2. Gebietsbeschreibung | 7 |
| 2.1 Kurzcharakteristiken | |
| 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit | |
| 2.3 Eigentumsverhältnisse | |
| 2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie | |
| 2.5 Kernflächen | |
| 3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen | 10 |
| 3.1 Leitbilder | |
| 3.2 Erhaltungsziele für die LRT | |
| 3.2.1 Erhaltungsziele für die LRT nach Anhang I der FFH-RL | |
| 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für die LRT | |
| 3.3.1 für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL | |
| 4. Beeinträchtigungen und Störungen | 12 |
| 4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL | |
| 5. Maßnahmenbeschreibung | 13 |
| 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp 1) | 13 |
| 5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft | 16.02. |
| 5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen | 02.04.10. |
| 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2) | 15 |
| 5.2.1 Freistellen von Felsen | 12.01.02.05. |
| 5.2.2 Naturnahe Waldnutzung | 02.02. |
| 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3) | 17 |

| | |
|--|--------------|
| 5.3.1 Förderung von bestimmten Baumarten | 02.04.06. |
| 5.3.2 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus | 01.09.05. |
| 5.3.3 Flächige Entbuschung | 12.01.02.06. |

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

20

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

20

| | |
|--|--------------|
| 5.5.1 Entfernen bestimmter Gehölze | 12.04.04. |
| 5.5.2 Förderung der Verjüngung standortger. heimischer Baumarten | 02.02.01.02. |
| 5.5.3 Totholzanteile belassen | 02.04.02. |
| 5.5.4 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen | 02.04.03. |

5.6 Maßnahmen nach der NSG-VO und Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)

23

| | |
|---|-----------|
| 5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit | 14. |
| 5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten | 11.09.03. |
| 5.6.3 Wegegebot | 06.04. |
| 5.6.4 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften | 02.02.01. |
| 5.6.5 Beseitigung störender Elemente | 12.04. |
| 5.6.6 Rücknahme der Nutzung des Waldes | 02.01. |

6. Report aus dem Planungsjournal

25

7. Literaturverzeichnis

28

8. Maßnahmenplan

29

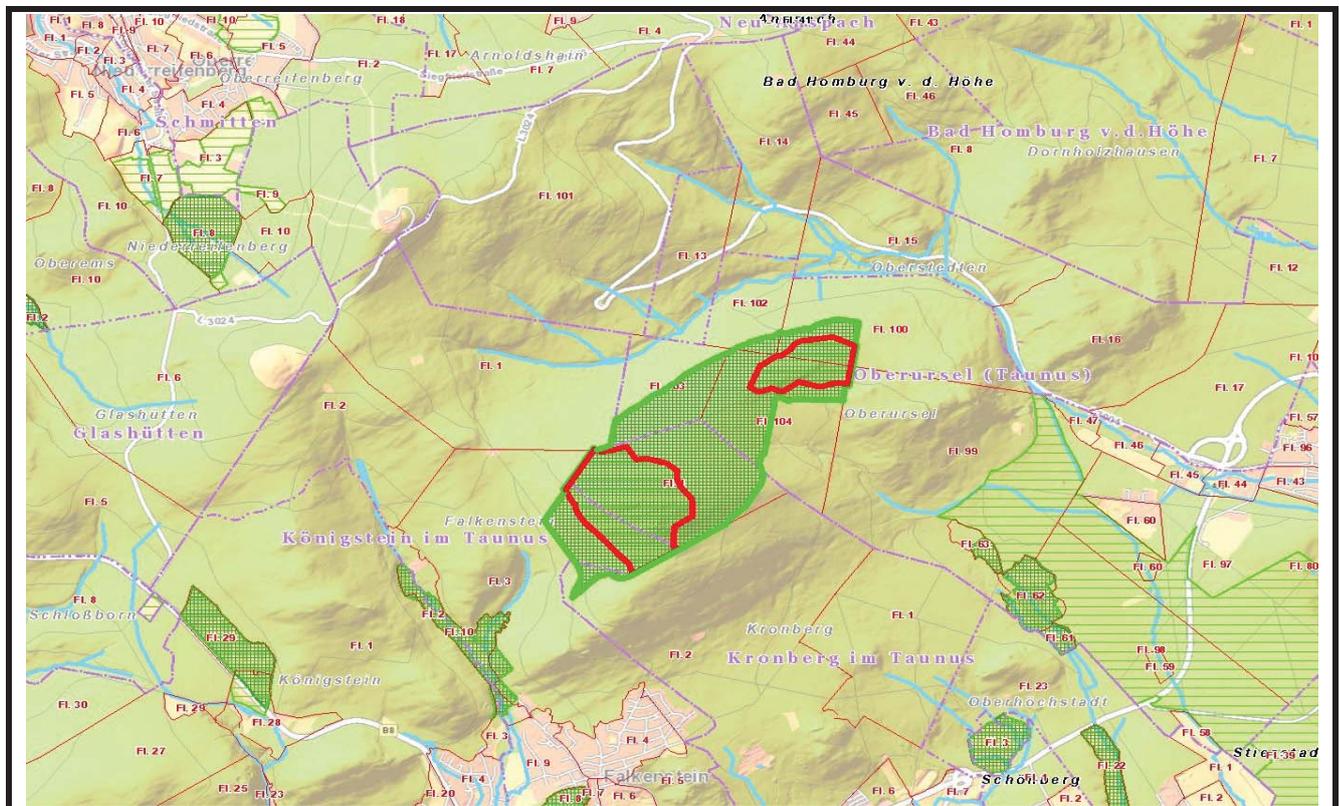
Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Königstein, Ölmühlweg 17, 61462 Königstein/ Ts., Tel. 06174/ 9286-0 erfolgen.

Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG für das FFH-Gebiet 5716-305 „Altkönig“

1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Altkönig" wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5716-305 mit einer Flächengröße von 75,1 ha an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das FFH-Gebiet unter Schutz gestellt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen novelliert. Die Novelle tritt zum am 1. September 2016 in Kraft.



Rot umrandet: Abgrenzung des FFH-Gebietes, grün umrandet: NSG, ohne Maßstab

Das FFH-Gebiet besteht aus zwei Teilflächen und ist eingebettet in ein 205,6 ha großes Naturschutzgebiet gleichen Namens, dessen erste Verordnung aus dem Jahr 1944 stammt. Die Änderungsverordnung aus dem Jahr 1978 gibt als Begründung für die Unterschutzstellung das Gutachten der Landesanstalt für Umwelt an: „Auf dem Rücken des Altkönigs wächst ein krüppelförmiger Buchenbestand mit einigen Birken, Mehlbeeren und Ebereschen auf extrem saurem Quarzitboden des Bodentyps „dystropher Ranker“. Die Buche befindet sich hier in einer Kampfzone an der Grenze ihrer Höhenverbreitung. In dieser Höhenlage und auf diesem Standort handelt es sich um das letzte natürliche Waldbild dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland. Die Besonderheit geht auch daraus hervor, dass der nahegelegene Große Feldberg in gleicher Höhenlage von Natur aus buchenfrei ist.“ Für die Weiße Mauer wird formuliert: „Nach Aussage von Herrn Dr. Rabien (Hess. Landesamt für Bodenforschung) ist dieser Gebietsteil auch aufgrund seiner geologischen Besonderheiten schutzwürdig. An einigen Stellen des NSG haben sich aus Taunusquarzit mächtige Feldbänke und Blockhalden gebildet, von denen insbesondere die Weiße Mauer sehenswert ist. Hier befindet sich ein gut ausgebildetes Blockmeer mit erdgeschichtlichen

bedeutsamen Formen.“

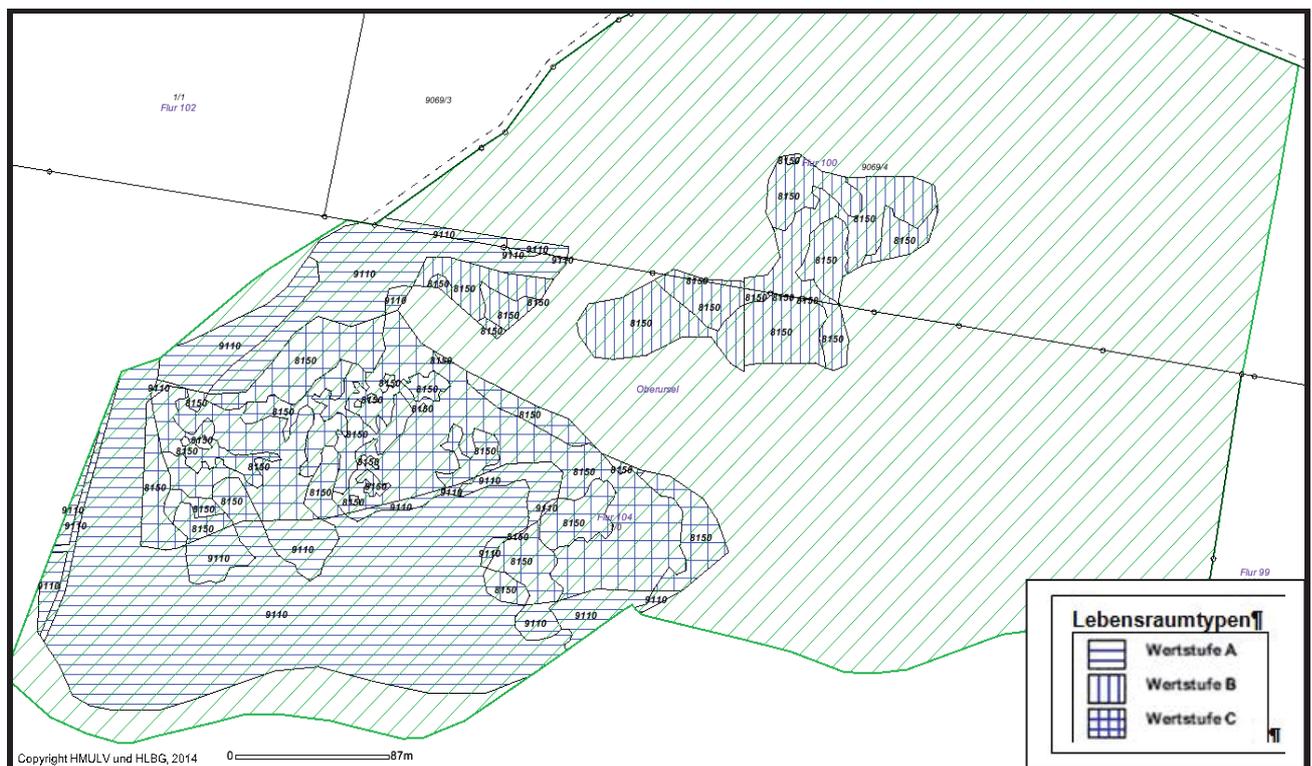
Das FFH-Gebiet besteht aus Nadelholzbeständen, niedrigwüchsigen Buchenmischbeständen, offenen Zwergstrauchheiden und Schutthalden. Der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) ist mit einer Fläche von rund 9 ha vertreten. Das FFH-Gebiet gehört zu dem von NO nach SW verlaufenden Taunuskamm, der auch den Großen und Kleinen Feldberg umfasst und damit Gipfelhöhen zwischen etwa 600 bis 880 m üNN erreicht. Das Gelände fällt steil zur Rhein-Main-Ebene hin ab. In den Waldbeständen finden sich zum Teil offene blockschutthaltige Steilhänge, die dem Gebiet eine besondere Funktion verleihen und derzeit weitgehend aus der forstlichen Nutzung genommen sind. Die beiden Ringwälle des Altkönigs und die Weiße Mauer haben eine hohe touristische Bedeutung, die noch durch das mitten im Wald liegende Ausflugslokal Fuchstanz gefördert wird.

Zum FFH-Gebiet gehören:

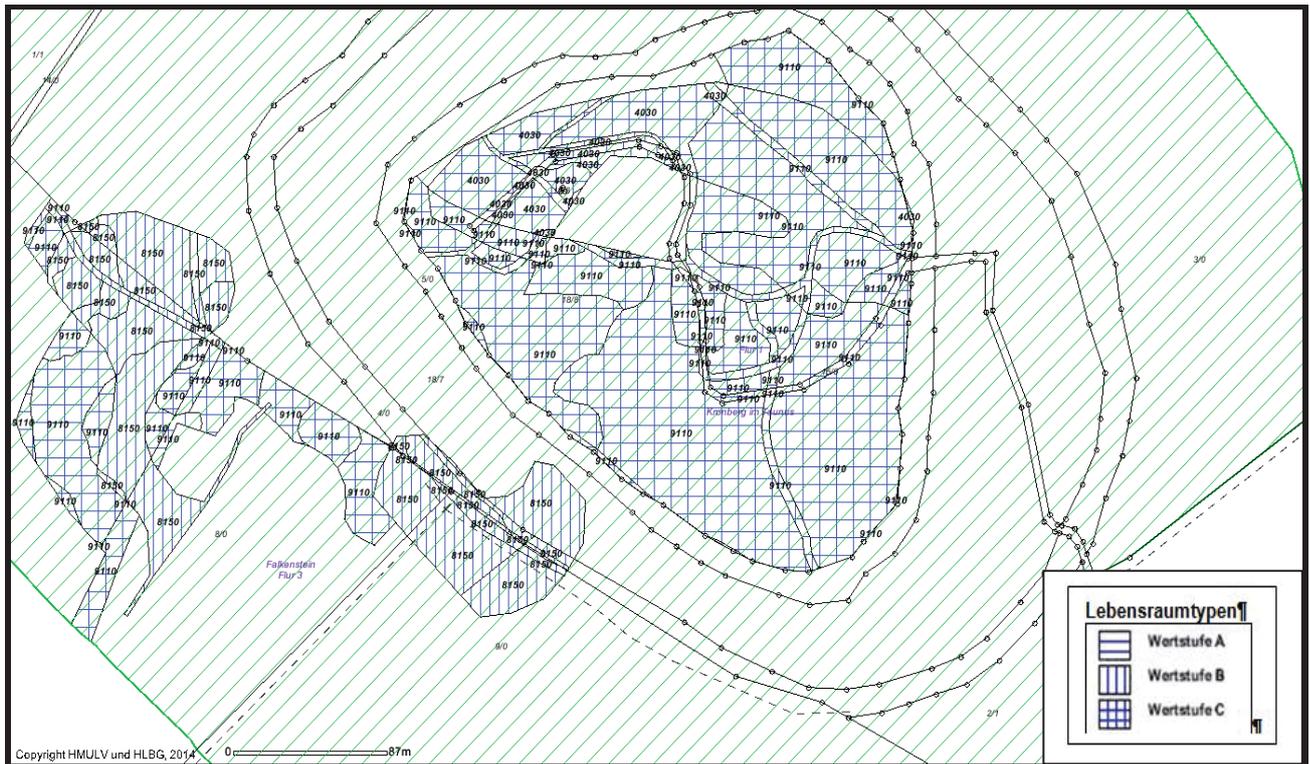
| Abteilung | Größe | Eigentümer | Bemerkung |
|------------------------------------|---------|------------------------|--------------|
| 726 tlw. und 736 tlw. | 20,9 ha | Stadtwald Frankfurt/M. | Weißer Mauer |
| 18 und 21 | 16,9 ha | Stadtwald Königstein | |
| 517, 522 B tlw., 523 tlw., 524-526 | 37,3 ha | Staatswald | Ringwälle |

Für das FFH-Gebiet liegt die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebene Grunddatenerhebung (GDE) der Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz (PLÖN) in Pohlheim in Zusammenarbeit mit dem Fachbüro Faunistik und Ökologie, Dreieich vom Januar 2011 (die Erhebungen stammen aus 2010) vor. Zusätzlich ist die Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Altkönig“ vom 27.1.1978 für die Planung maßgeblich.

Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung der Teile des Naturschutzgebietes „Altkönig“, die in den beiden FFH-Gebietsteilen enthalten sind. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege auf den erfassten Flächen zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.



Lage der LRT in der Teilfläche Weiße Mauer, Maßstab ca. 1:3.300



Lage der LRT in der Teilfläche Altkönig, Maßstab ca. 1:3.300

Die GDE hat für das FFH-Gebiet die folgenden LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie beschrieben:

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL

| | | |
|--------------------------------------|--|--|
| LRT 4030 trockene europäische Heiden | <i>trockene Heiden</i> | |
| LRT 8150 kieselhaltige Schutthalden | <i>Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe</i> | |
| LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald | <i>Luzulo-Fagetum</i> | |

Art nach Anhang II der FFH-RL

| | | |
|-------------|-----------------------|-----|
| Hirschkäfer | <i>Lucanus cervus</i> | (1) |
|-------------|-----------------------|-----|

(1) = laut GDE nicht nachgewiesen, wird in der Bewirtschaftungsplanung nicht weiter behandelt

Für den Hirschkäfer gibt es laut GDE aufgrund der Höhenlage keine geeigneten Habitate. Er ist daher in der Novellierung der Natura 2000 Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht mehr enthalten und wird in der Maßnahmenplanung nicht weiter berücksichtigt.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Bewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

| Biotoptyp | Fläche | Anteil |
|--------------------------|-----------------|----------------|
| Nadelwälder | 21,39 ha | 28,5 % |
| bodensaure Buchenwälder | 15,09 ha | 20,1 % |
| Mischwälder | 13,64 ha | 18,2 % |
| Schlagfluren und Vorwald | 12,24 ha | 16,3 % |
| Zwergstrauchheiden | 0,77 ha | 1,0 % |
| Block- und Schutthalden | 8,99 ha | 12,0 % |
| Wege | 2,98 ha | 3,9 % |
| Gesamtfläche | 75,10 ha | 100,0 % |

Geologie

Die Schichtfolge des Taunus ist die Folge der variskischen Orogenese. Hierbei wurden die Gesteine geschiefert und auf etwa 75 km Länge von Südwest nach Nordost gefaltet. Der Taunus steigt von Süden her stark an bis zur Kammhöhe und fällt dann langsam ab zum Lahntal. Im Planungsgebiet besteht der geologische Untergrund aus Taunus-Quarzit entstanden aus Quarzsandablagerungen eines Meeres des Unterdevons vor etwa 400 Mio. Jahren. Hohem Druck und hohen Temperaturen durch Überlagerungen ausgesetzt verfestigten sich diese Schichten. Bei der Weißen Mauer handelt es sich um ein Schuttmeer aus Taunus-Quarzit, das sich in der Eiszeit durch Frosteinwirkung entwickelt hat. Die von Quarz durchsetzten Gesteine glänzen bei Sonnenlicht weiß, woher das Gebiet seinen Namen hat.

Es kommen nährstoffarme, mehr oder weniger steinige Silikatverwitterungsböden, flachgründige Ranker-Braunerden, flachgründige Gesteinsrohböden (Syrosemi) aus Quarzit und Parabraunerden aus lößlehmhaltigem Solifluktionsschutt über Quarzit vor.

Die Flächen der beiden FFH-Gebiete liegen in einer Höhenlage von etwa 580 m (Weiße Mauer) bis 798,2 m üNN (Altkönig).

Klima

Der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 900 bis 1.000 mm mit relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlägen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 6 und 7°C. Es handelt sich um ein typisches Mittelgebirgsklima mit hohen Niederschlägen und kühlen Temperaturen. Die Vegetationszeit ist entsprechend kurz.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Altkönig“ liegt im Hochtaunuskreis im Zentrum des Taunuskammes auf den Gemarkungen der Städte Königstein, Kronberg und Oberursel, die zum Regierungspräsidium Darmstadt gehören. Betroffen sind die Gemarkungen von Falkenstein, Flur 3 der Stadt Königstein, von Kronberg, Flur 1 der Stadt Kronberg (Staatswald) und von Oberursel, Flur 100 und 104 der Stadt Oberursel. Die Waldfläche der Weißen Mauer in der Gemarkung Oberursel ist Eigentum der Stadt Frankfurt am Main und wird von StadtForst bewirtschaftet.

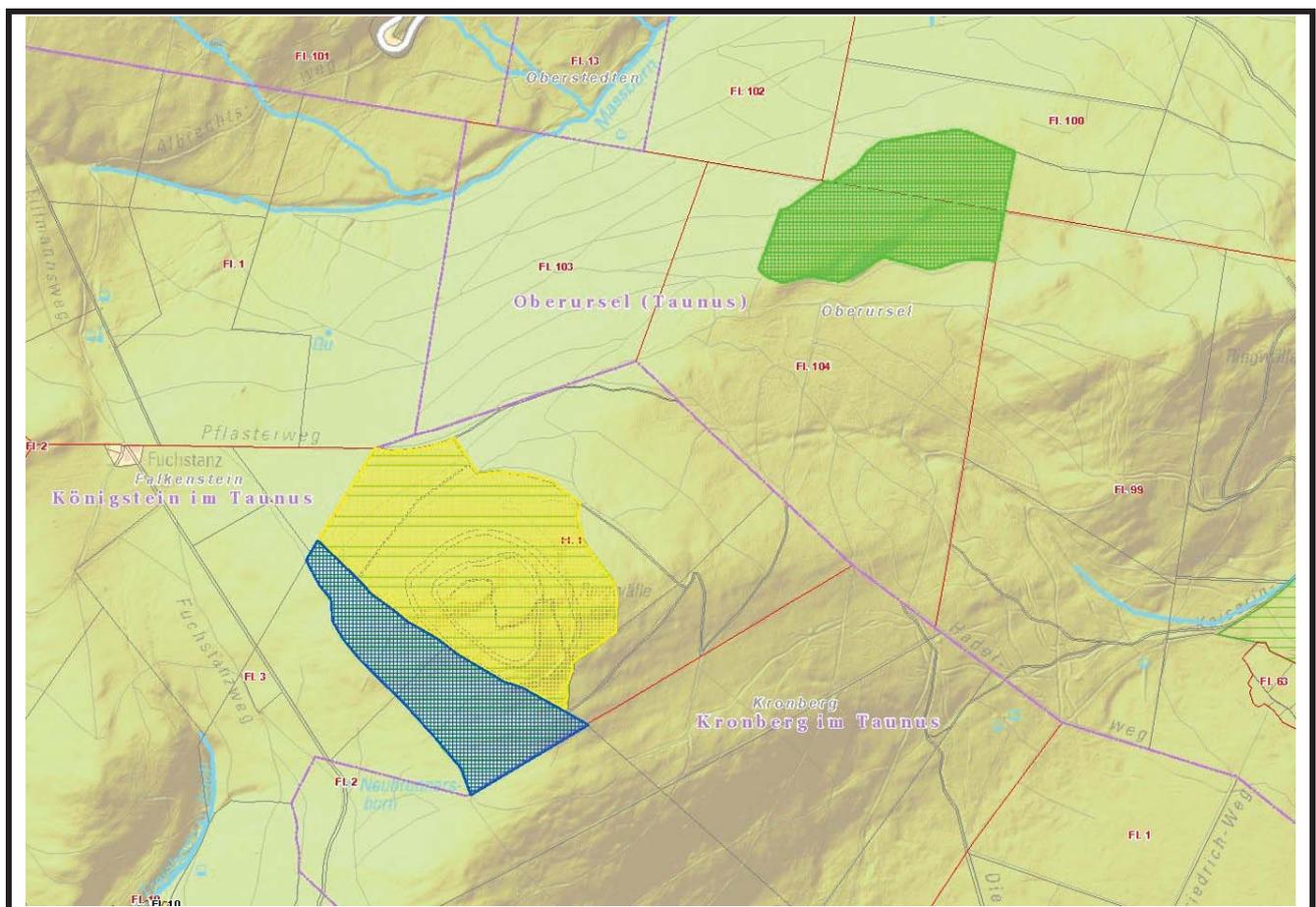
Die beiden Teilflächen des FFH-Gebietes sind eingebettet in das NSG „Altkönig“. Die erste Teilfläche mit den beiden Ringwällen liegt etwa 700 Meter südöstlich, die zweite Teilfläche, als Weiße Mauer bezeichnet, etwa 2 Kilometer nordöstlich der Waldgaststätte Fuchstanz. Das FFH-Gebiet befindet sich westlich der Straße von Oberursel nach Schmitten (L 3004) und ist fußläufig über den Wanderparkplatz in der scharfen Kurve dieser Straße zu erreichen.

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Feldberg-Taunuskamm“ der naturräumlichen Haupteinheit „Hoher Taunus“, die zur Haupteinheitengruppe „Taunus“ gehört.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Königstein zuständig.

2.3 Eigentumsverhältnisse

| Farbe | Eigentümer | Fläche | Anteil |
|---------------------|------------------------|----------------|----------------|
| grün | Stadtwald Frankfurt/M. | 20,9 ha | 27,8 % |
| blau | Stadtwald Königstein | 16,9 ha | 22,5 % |
| gelb | Staatswald | 37,3 ha | 49,7 % |
| Gesamtfläche | | 75,1 ha | 100,0 % |



Eigentumsverhältnisse, ohne Maßstab

Hessen-Forst Forstamt Königstein betreut die Waldflächen der Stadt Königstein während die Waldflächen der Stadt Frankfurt/M. von einem eigenen städtischen Forstamt (StadtForst) bewirtschaftet werden.

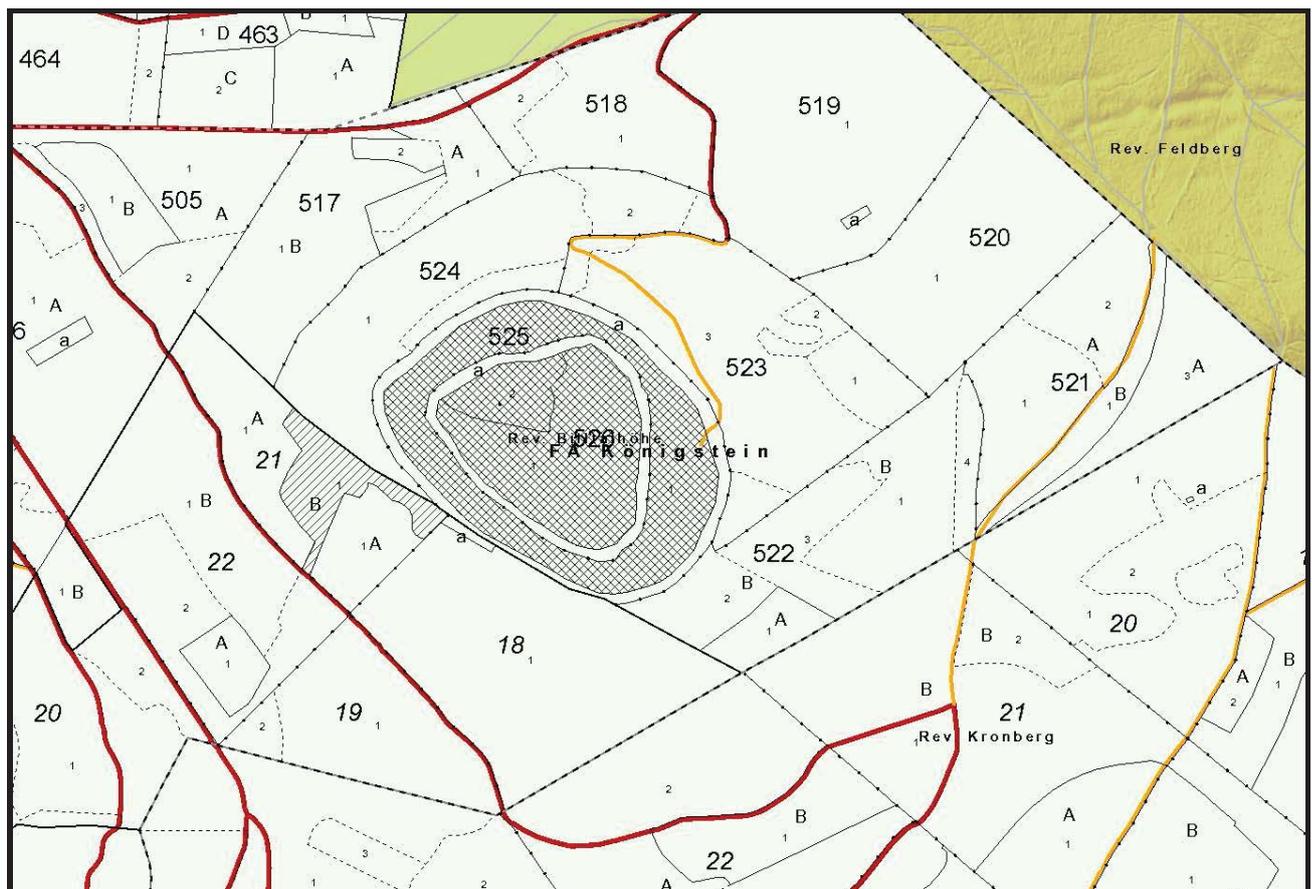
2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Die Kelten haben die Ringwallanlage auf dem Altkönig, der als eine Teilfläche zum FFH-Gebiet gehört, um 400 v.Chr. auf einem Gipfelplateau des Taunus angelegt. Es ist unbekannt, warum gerade diese Lage dafür ausgewählt wurde. Die Römer bauen auf dem Taunuskamm den obergermanisch-rätischen Limes bis sie sich etwa 260 n.Chr. zurückziehen. Ab dem 4. Jahrhundert übernehmen die Franken die Herrschaft über den Taunus.

Der gesamte Taunus fällt danach in den Herrschaftsbereich der Nassauer. Bis ins 18. Jhd. kristallisieren sich drei Hauptlinien heraus: Usingen, Weilburg und Diez. Der Nassauische Erbverein von 1736 sollte eine weitere Spaltung verhindern und gemeinsame politische Arbeit fördern. Das Herzogtum Nassau bildete sich 1806 unter dem Druck von Napoleon aus den drei bestehenden Fürstentümern und Territorien in den Niederlanden und Belgien. Reformen wie Abschaffung der Leibeigenschaft, Reise- und Niederlassungsfreiheit und eine Vereinheitlichung der Steuern in eine Grund- und Gewerbesteuer wurden in der Folge umgesetzt. Die Verwaltung zieht 1816 nach Wiesbaden um. Nachdem das Herzogtum Nassau im Deutschen Krieg 1866 mit den Österreichern verloren hatte, annektierte Preußen das Herzogtum mit der Stadt Frankfurt/M. und dem Kurfürstentum Hessen-Kassel und formte daraus die preußische Provinz Hessen-Nassau.

Die Waldflächen des FFH-Gebietes werden intensiv als Naherholungsgebiet, Ausflugsziel und zur sportlichen Betätigung genutzt.

2.5 Kernflächen



Kernflächen im Staatswald am Altkönig, ohne Maßstab

Im Staatswald (Abt. 525 und 526) sind Waldflächen als Kernflächen nach der Naturschutzleitlinie aus der regulären Bewirtschaftung herausgenommen. Das Kernflächenkonzept dient dem Arten- und Biotopschutz und bietet der natürlichen Entwicklung von Strukturvielfalt und Biodiversität einen eigenen Raum, der zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der ausgewählten Waldflächen führt. Dazu wurden Flächen aus der Waldbiotopkartierung, Sonderstandorte (z.B. § 30 BNatSchG),

Altholzinseln, WarB--Flächen (Wald außer regelmäßiger Bewirtschaftung) und Laubholzbestände ab einem Mindestalter (Eiche ab 240 Jahre/ Buche ab 180 Jahre) ausgesucht. Die Flächen werden in der Forsteinrichtung nachgewiesen. Da auch Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie betroffen sind, ist eine Bewahrung des Erhaltungszustands B bzw. die Entwicklung des Erhaltungszustands von C nach B sicher zu stellen. Dazu können Maßnahmen in den Kernflächen erforderlich werden, die für das Land Hessen verpflichtend sind.

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Für das FFH-Gebiet „Altkönig“ gibt es die folgenden Leitbilder:

Leitbild für das FFH-Gebiet:

- Lebensraumkomplex aus Teilflächen mit einem
- standorttypischem Hainsimsen-Buchenwald der montanen und submontanen Stufe (LRT 9110)
- und bedeutsamen Blockschutthalden (LRT 8150)
- mit kleinflächig eingestreuten Zwergstrauchheiden (LRT 4030).

Daraus leiten sich für die Lebensraumtypen (LRT) die folgenden Leitbilder ab:

Leitbild für den Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110):

- Alte Laubbaumbestände mit Dominanz der Rotbuche
- und hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz
- mit geringer forstlicher Bewirtschaftung
- mit Naturverjüngung der Haupt- und Nebenbaumarten.

Leitbild für die kieselhaltigen Schutthalden (LRT 8150):

- Offene und besonnte Blockschutthalden,
- die durch Flechten- und Moosreichtum ausgezeichnet sind.

Leitbild für die trockenen europäischen Heiden (LRT 4030):

- Von Zwergsträuchern dominierte Bestände
- auf grundwasserfernen, stickstoffarmen Böden
- mit dünner, saurer Rohhumusauflage
- und Deckungsgraden der Gehölz- und Baumbestände nicht über 50%.

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und die Art nach Anhang II der FFH-RL aus der novellierten Natura 2000 Verordnung vom 17. September 2015 für das FFH-Gebiet Nr. 5716-305 „Altkönig“ übernommen.

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben in der linken Spalte geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT in Hessen an, die Farben in der rechten Spalte bezeichnet den aktuellen EZ des LRT zum Zeitpunkt der GDE für das FFH-Gebiet, die Zeichen in der Farbe geben den Entwicklungstrend wieder.

| | | |
|----|---|--|
| -- | LRT 4030 Trockene europäische Heiden | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte, Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung. | |
| 0 | LRT 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik, Erhaltung offener, besonnter Standorte. | |
| 0 | LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen. | |

Farben: rot= EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT, Art und Gebiet

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung natürlicher Prozesse ist mit folgenden Entwicklungen zu rechnen:

3.3.1 für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

| EU-Code | Name | Bedeutung im FFH-Gebiet | EZ/Größe Ist 2011 | EZ Soll 2018 | EZ Soll 2024 | EZ Soll 2030 | EZ Ziel langfristig |
|--|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------|--------------|--------------|--------------|---------------------|
| LRT 4030 | trockene europäische Heiden | hoch | C C (0,77 ha) | C | C | C | |
| Größe und Erhaltungsziel für den LRT | | | 0,77 ha | | | | B |
| LRT 8150 | kieselhaltige Schutthalden | sehr hoch | C B (2,82 ha) C (2,65 ha) | C | C | C | |
| Größe und Erhaltungsziel für den LRT | | | 5,47 ha | | | | B |
| LRT 9110 | Hainsimsen-Buchenwald | mittel | C A (3,63 ha) C (5,63 ha) | C | C | C | |
| Größe und Erhaltungsziel für den LRT | | | 9,26 ha | | | | B |
| Gesamtfläche der LRT | | | | | | | 15,5 ha |
| EZ = Erhaltungszustand, Farben: rot = mittel-schlecht, gelb = gut, grün = hervorragend | | | | | | | |

Die LRT haben mit 15,5 ha einen Anteil von 20,6 % an der Fläche des FFH-Gebietes.

Für den **LRT 4030** besitzt das FFH-Gebiet nur eine mittlere Bedeutung für den Erhalt im Naturraum und für das Land Hessen. Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands werden vorgeschlagen. Die GDE weist nachdrücklich darauf hin, dass die Fläche des LRT aufgrund der steilen Hanglage deutlich größer als angegeben ist.

Eine sehr hohe Bedeutung zum Erhalt des **LRT 8150** besteht sowohl für den Naturraum wie auch für das Land. Es liegen fast 50% der Vorkommen des Naturraums in diesem FFH-Gebiet. Fast die Hälfte der Fläche ist im Erhaltungszustand B, daher sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des C-Anteils vorgesehen.

Eine mittlere Bedeutung besitzt das Planungsgebiet für den **LRT 9110** wegen des geringen Flächenanteils bezogen auf den Naturraum und das Land. Als Besonderheit muss aber die Höhenlage gesehen werden, in der dieser LRT im Gegensatz zum Großen Feldberg noch vorkommt.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind, sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der **FFH-Richtlinie** ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs.2 **BNatSchG** sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.
- Nach § 39 Abs. 1 **BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 39 Abs. 2 **BNatSchG** ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
- Nach § 44 Abs. 1 **BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

| EU-Code | Name des LRT | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb |
|----------|---|--|--|
| LRT 4030 | trockene europäische Heiden | Trittschäden durch Besucher Sportaktivitäten (Mountainbiker) Verjüngung Nadelholz | nicht bekannt |
| LRT 8150 | kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas | Trittschäden durch Besucher Sportaktivitäten (Mountainbiker) Schäden durch Lagern Verjüngung Nadelholz/ Birke | nicht bekannt |
| LRT 9110 | Hainsimsen-Buchenwald | Wildverbiss | Sturmereignisse |

5. Maßnahmenbeschreibung

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.02.)

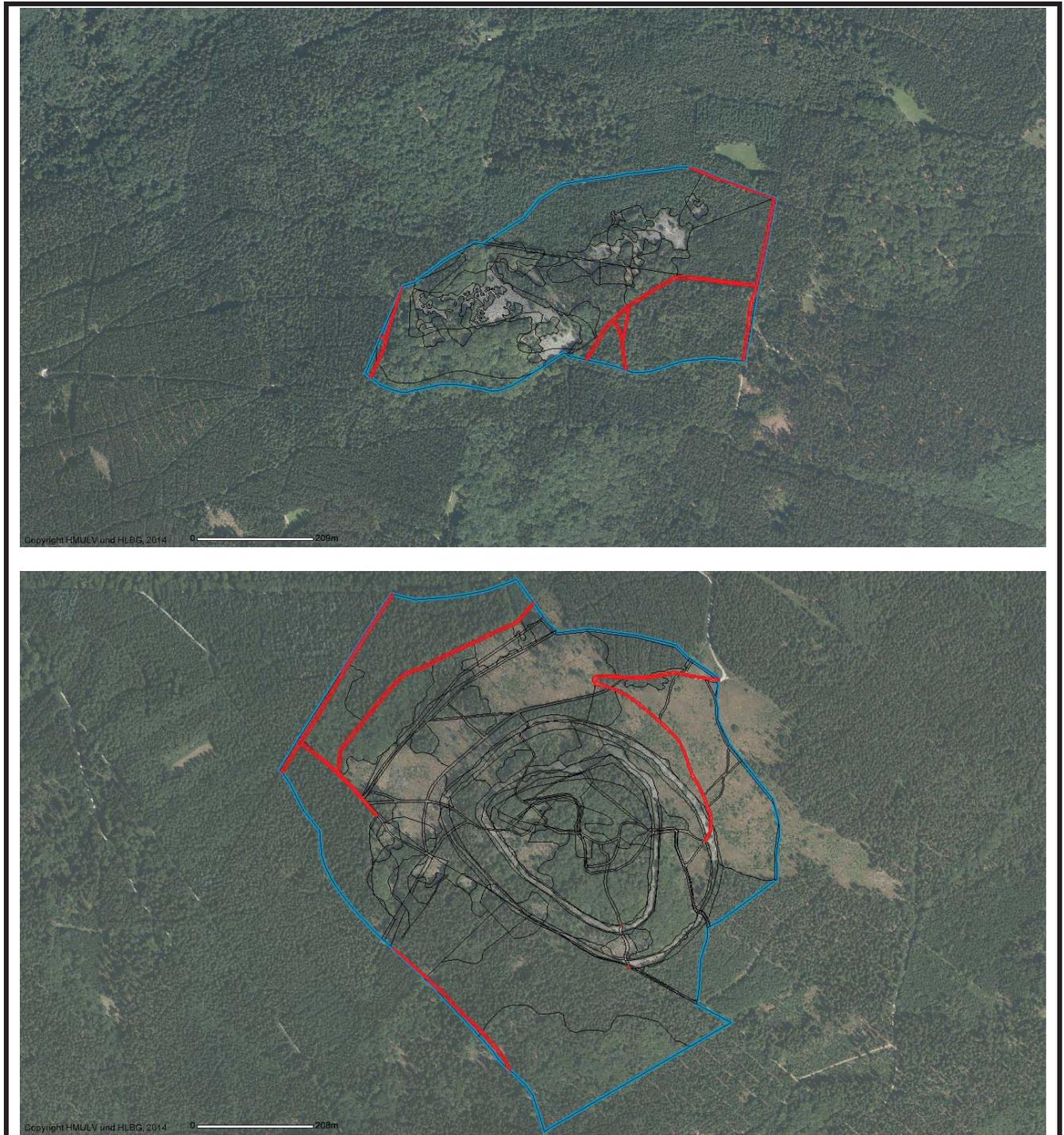
Pflege und Nutzung der vorhandenen Waldbestände außerhalb der LRT nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Wälder mit hohen Totholzvorräten, Laubholz möglichst erhalten und fördern, Rücksicht ist bei der forstlichen Bewirtschaftung auf die kleinflächig vorhandenen Felsformationen zu nehmen



Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Maßstab ca. 1:8.400

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 02.04.10.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen mit dem Ziel diese als Erholungswege und für den Forstbetrieb zugänglich zu machen und zu nutzen, kein zusätzlicher Ausbau und keine weitere Befestigungen innerhalb des Schutzgebietes, Vermeidung von Verinselungseffekten, Entsiegelung/ Rückbau wo möglich

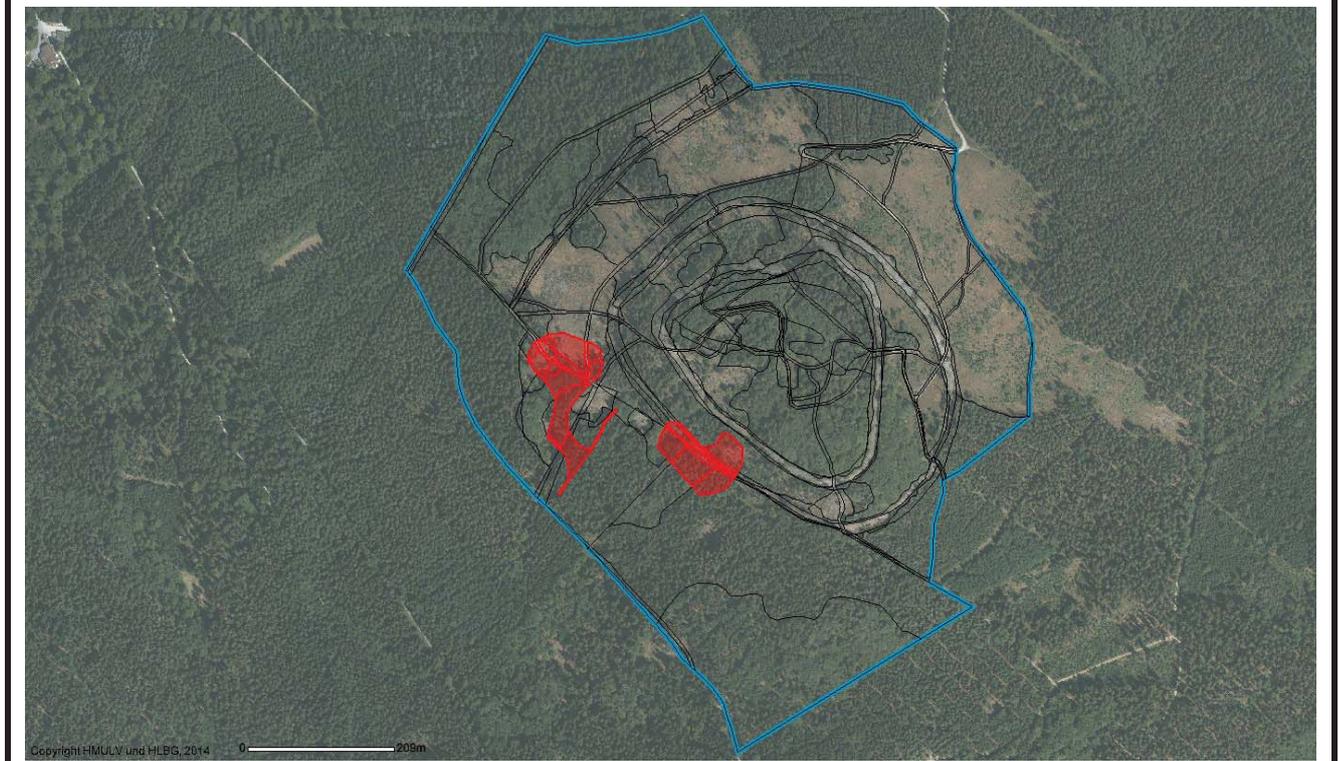
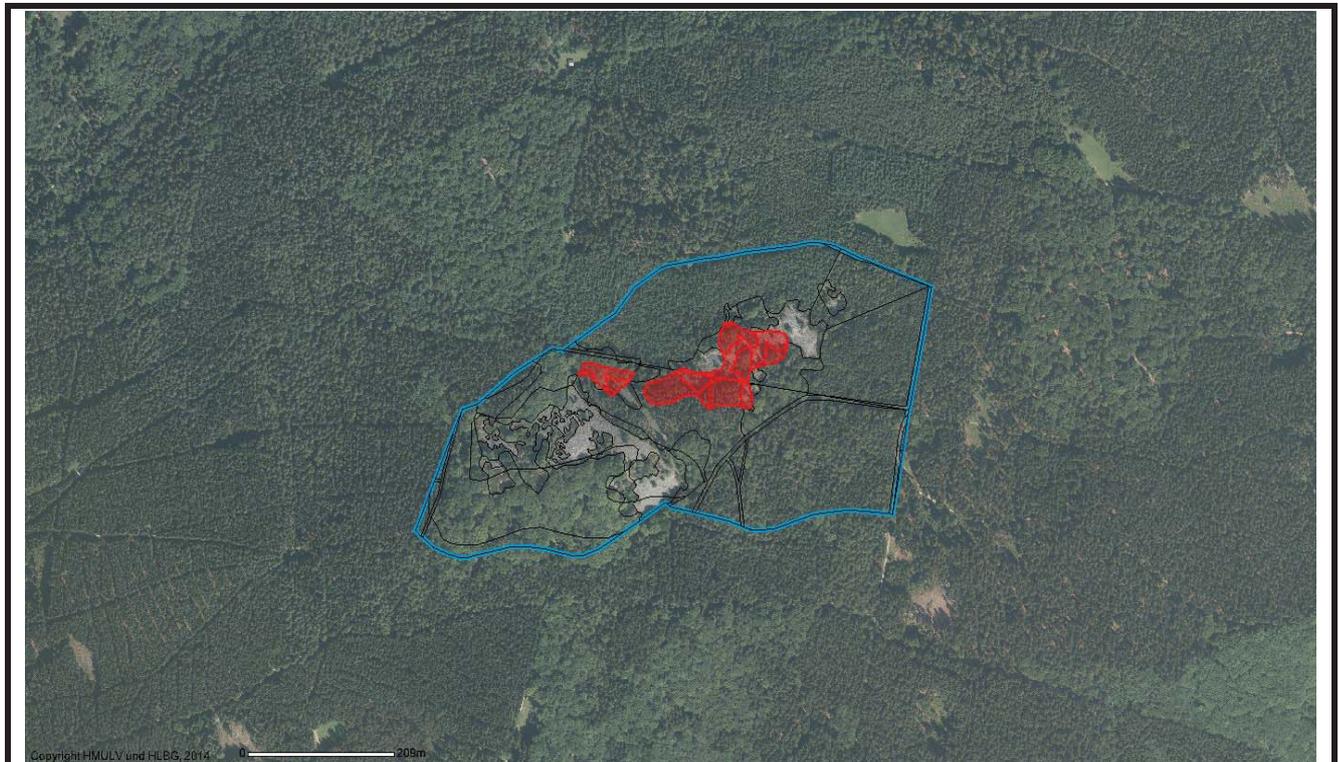


Wegeunterhaltung, Maßstab ca. 1:8.400

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Freistellen von Felsen (NATUREG Maßnahmencode 12.01.02.05.)

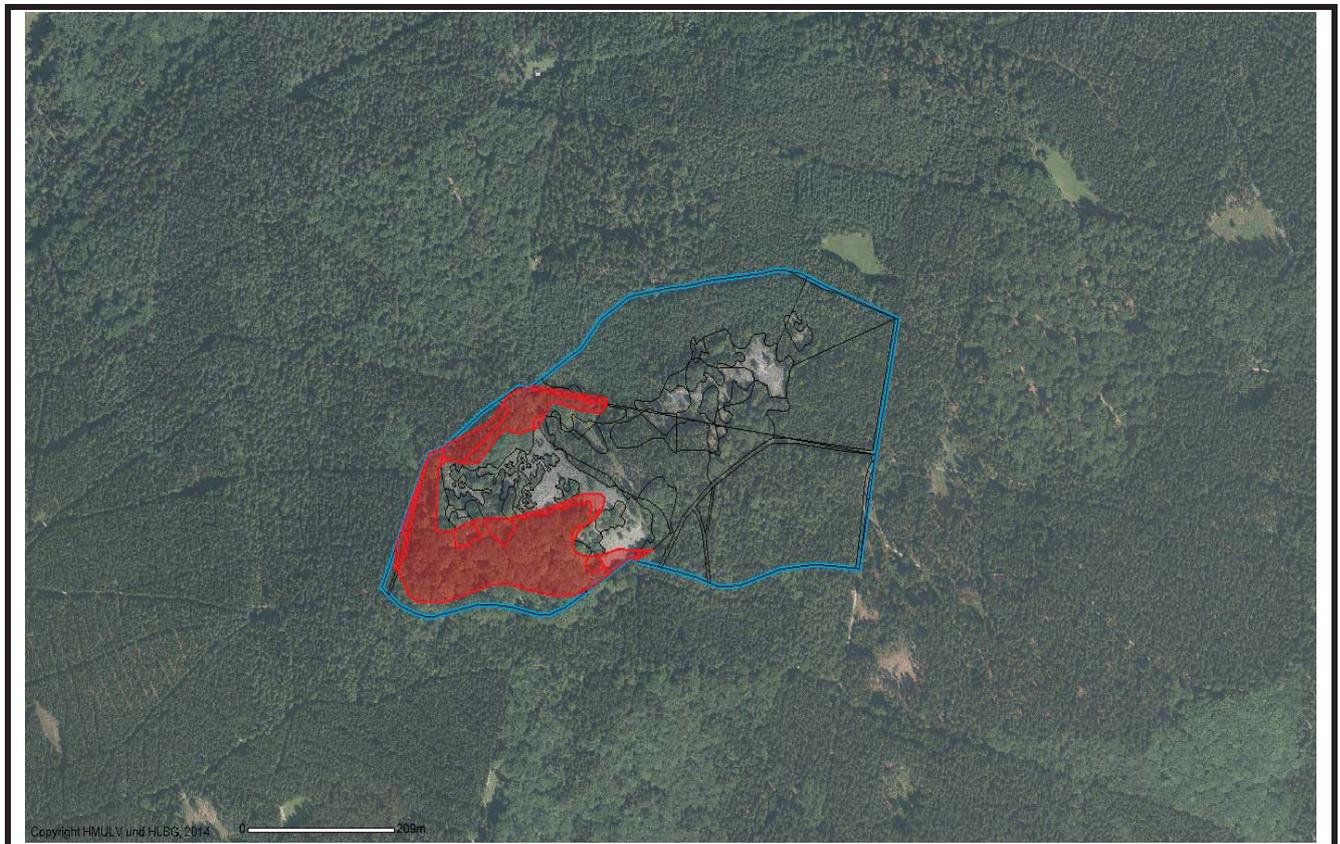
Sicherung des Erhaltungszustands B des LRT 8150 durch Freihalten der anthropogen entstandenen und natürlich vorkommenden Schutthalden im Altkönig und der Weißen Mauer zugunsten von Reptilien und Insekten, Beseitigen der aufkommenden Nadelholzverjüngung in 5jährigen Abständen, Rücknahme von Traufbäumen nach Bedarf



Freihalten des LRT 8150, Maßstab ca. 1:8.400

5.2.2 Naturnahe Waldnutzung (NATUREG Maßnahmencode 02.02.)

Sicherung des hervorragenden Erhaltungszustands A der Buchen-Bestände (LRT 9110) in der Weißen Mauer durch möglichst langfristigen Erhalt und Bewahrung der Strukturen der Bestände, bei Bedarf Entnahme von standort- oder gebietsfremden Baumarten, natürliche Verjüngung und Stehenlassen von Habitatbäumen bis zur Zerfallsphase



Sicherung des EZ A des LRT 9110 der Weißen Mauer, Maßstab ca. 1:8.400

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Förderung von bestimmten Baumarten (NATUREG Maßnahmencode 02.04.06.)

Entwicklung des LRT 9110 vom Erhaltungszustand C nach B im Altkönig durch Förderung der Laubholzanteile durch sukzessive Entnahme des Nadelholzes, Erhöhen der Strukturvielfalt, Ausweisen von Habitatbäumen, Fördern des Totholzanteils

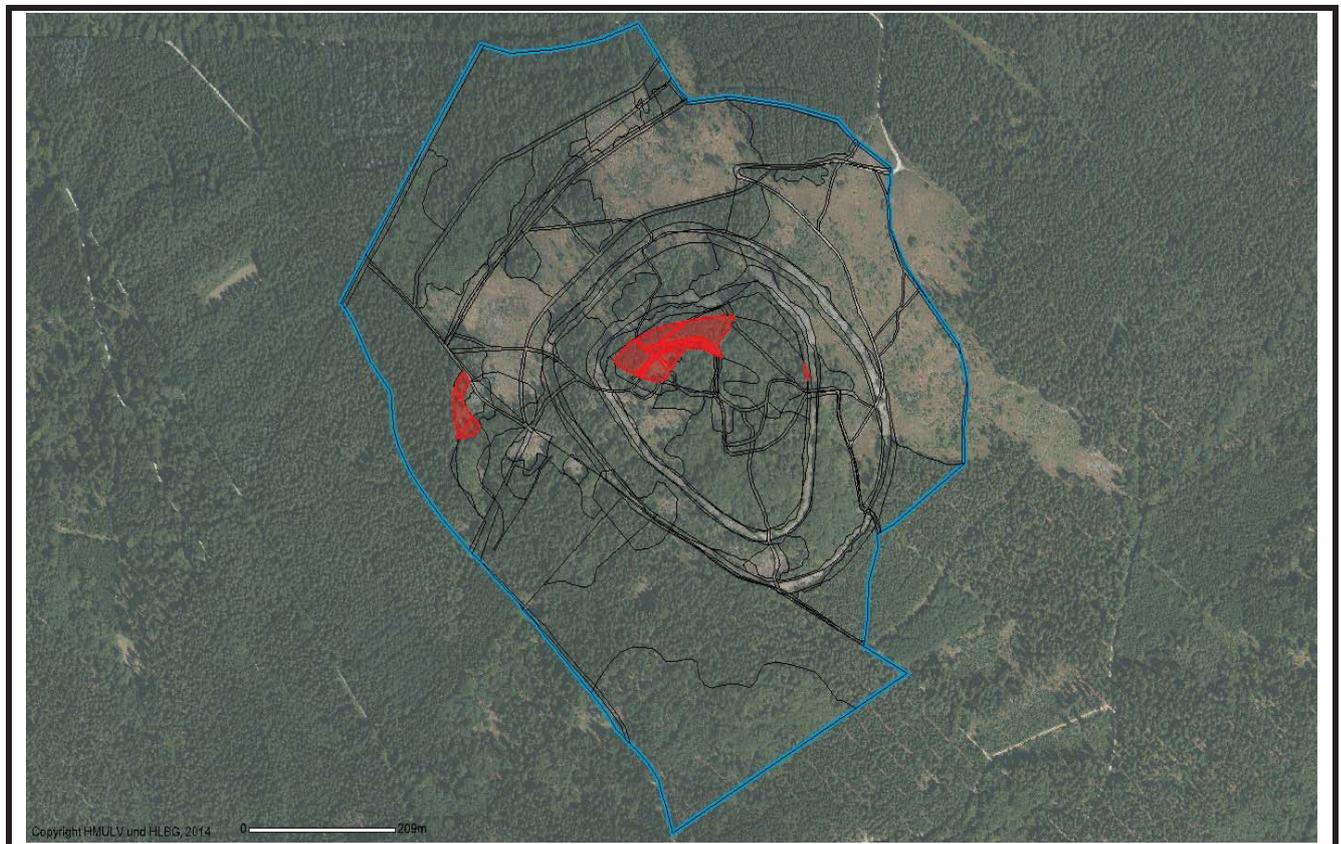


Entwicklung des LRT 9110 im Altkönig vom EZ C nach B Maßstab ca. 1:8.400

Hinweis: Wegen der ungünstigen Standortverhältnisse (Steine, Felsen) wahrscheinlich nur langfristig realisierbar. Versuche in der Vergangenheit durch Pflanzung sind an diesen standörtlichen Verhältnissen gescheitert.

5.3.2 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus (NATUREG Maßnahmencode 01.09.05.)

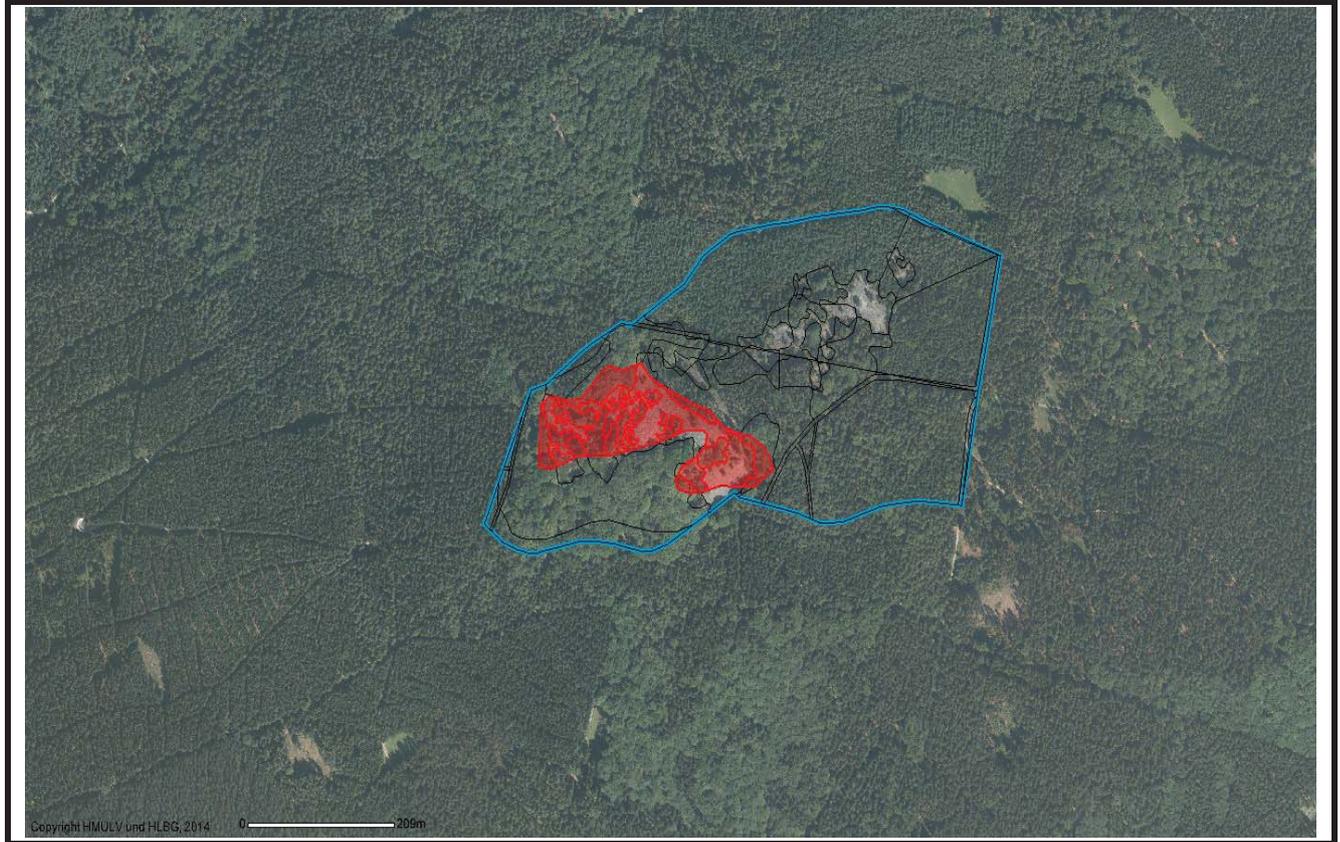
Entwicklung des LRT 4030 vom Erhaltungszustand C nach B im Altkönig durch Freihalten der betroffenen Flächen, Entnahme von Fichten zur Erhöhung des Lichteinfalls und Erweiterung der Flächen, wo erforderlich auch Pflege durch Mahd, Freistellen der Heideflächen von Anflug aus Nadelholz und Birke



Entwicklung des LRT 4030 vom EZ C nach B im Altkönig, Maßstab ca. 1:8.400

5.3.3 Flächige Entbuschung (NATUREG Maßnahmencode 12.01.02.06.)

Entwicklung der Silikatschuttflächen (LRT 8150) in der Weißen Mauer vom Erhaltungszustand C nach B durch Entfernen der ankommenden Verjüngung aus Laub- und Nadelholz zugunsten von Insekten und Reptilien, Pflege von Randbäumen nach Bedarf



Entwicklung des LRT 8150 in der Weißen Mauer vom EZ C nach B, Maßstab ca. 1:8.400

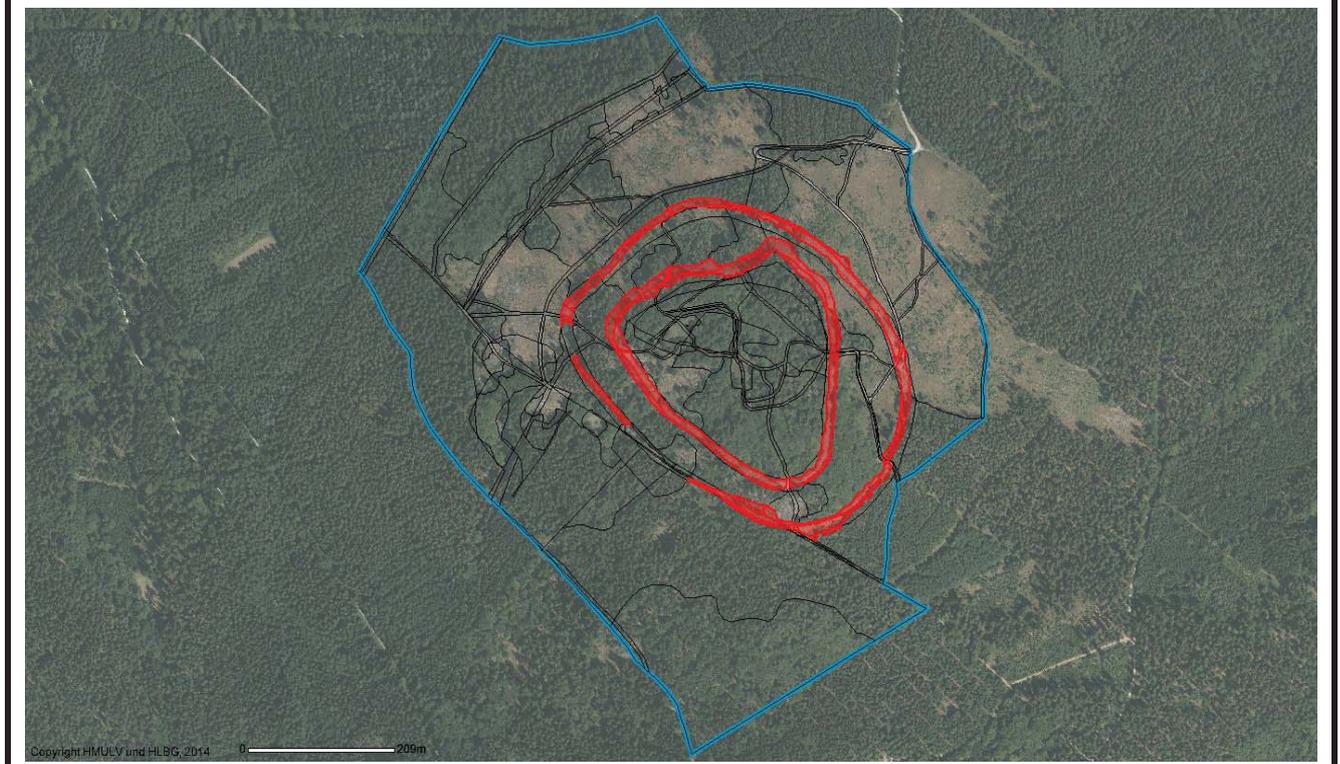
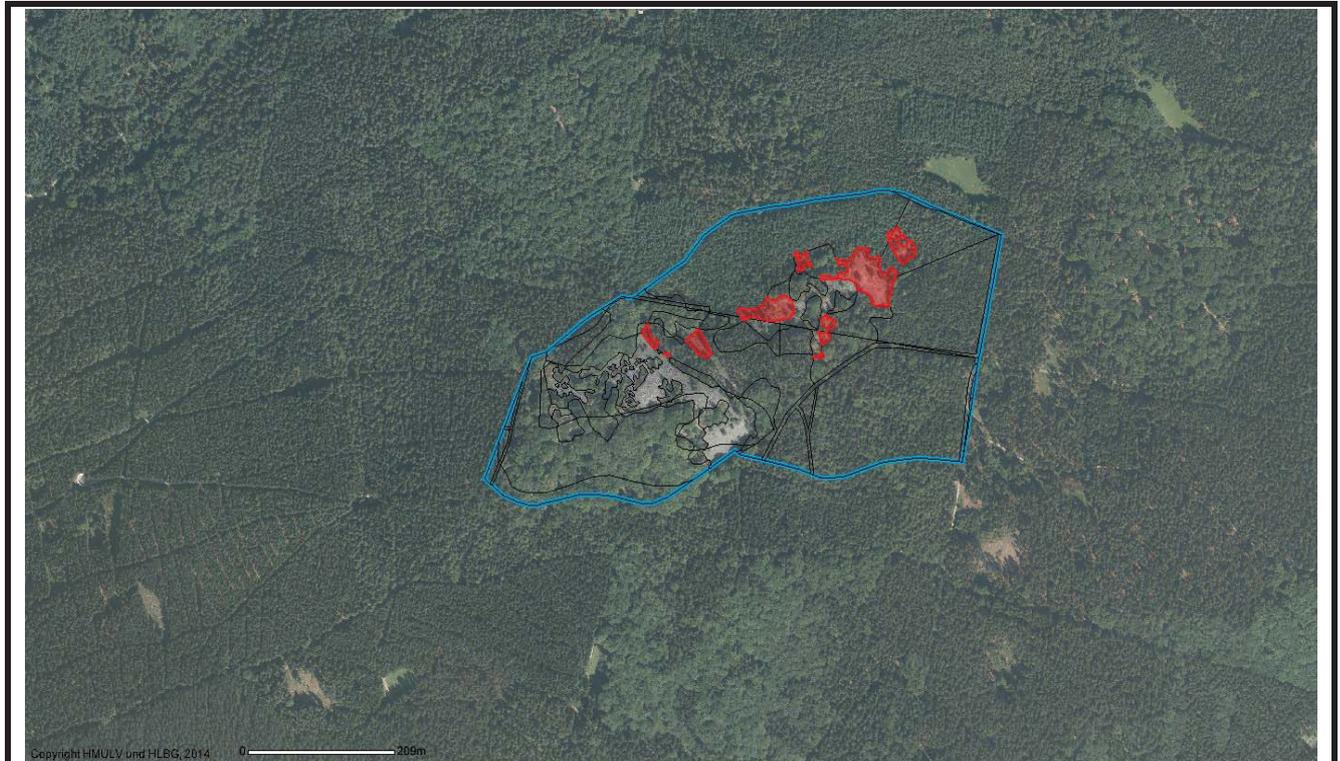
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Entfernung bestimmter Gehölze (NATUREG Maßnahmencode 12.04.04.)

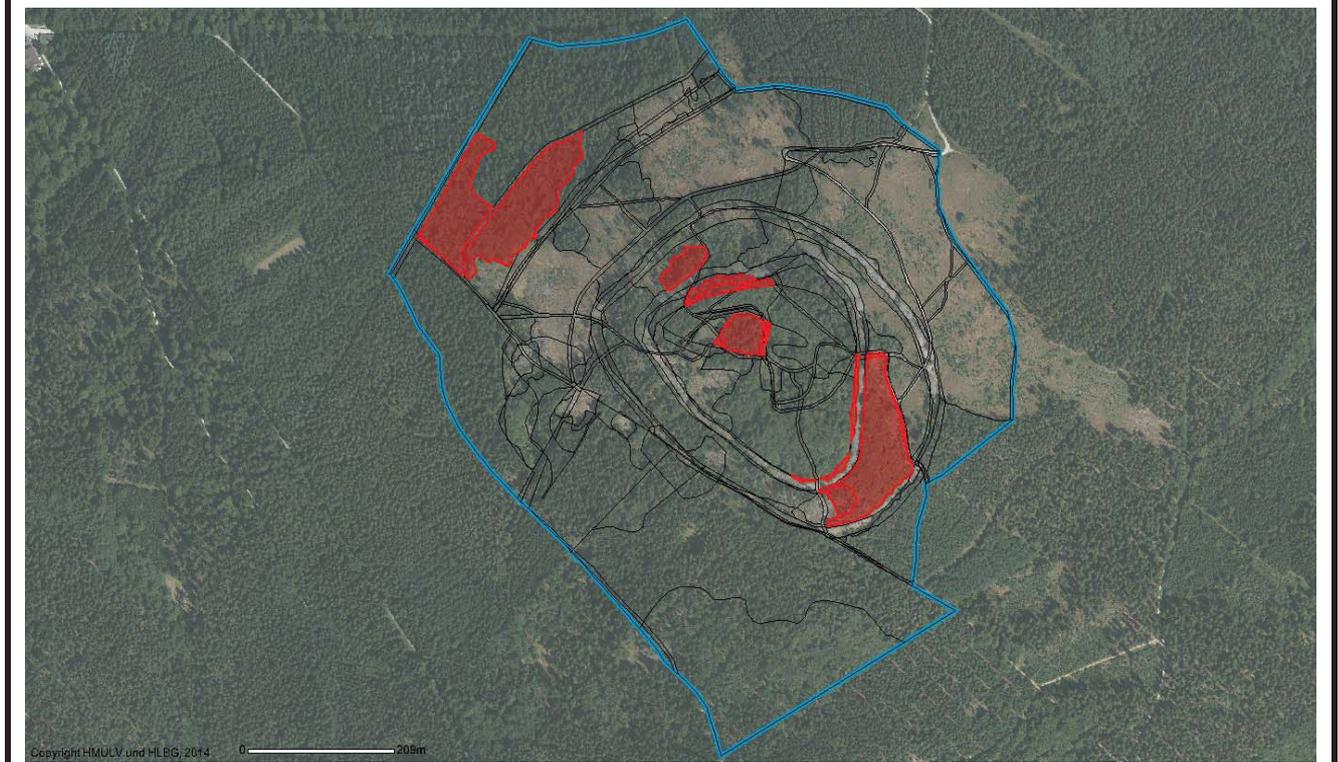
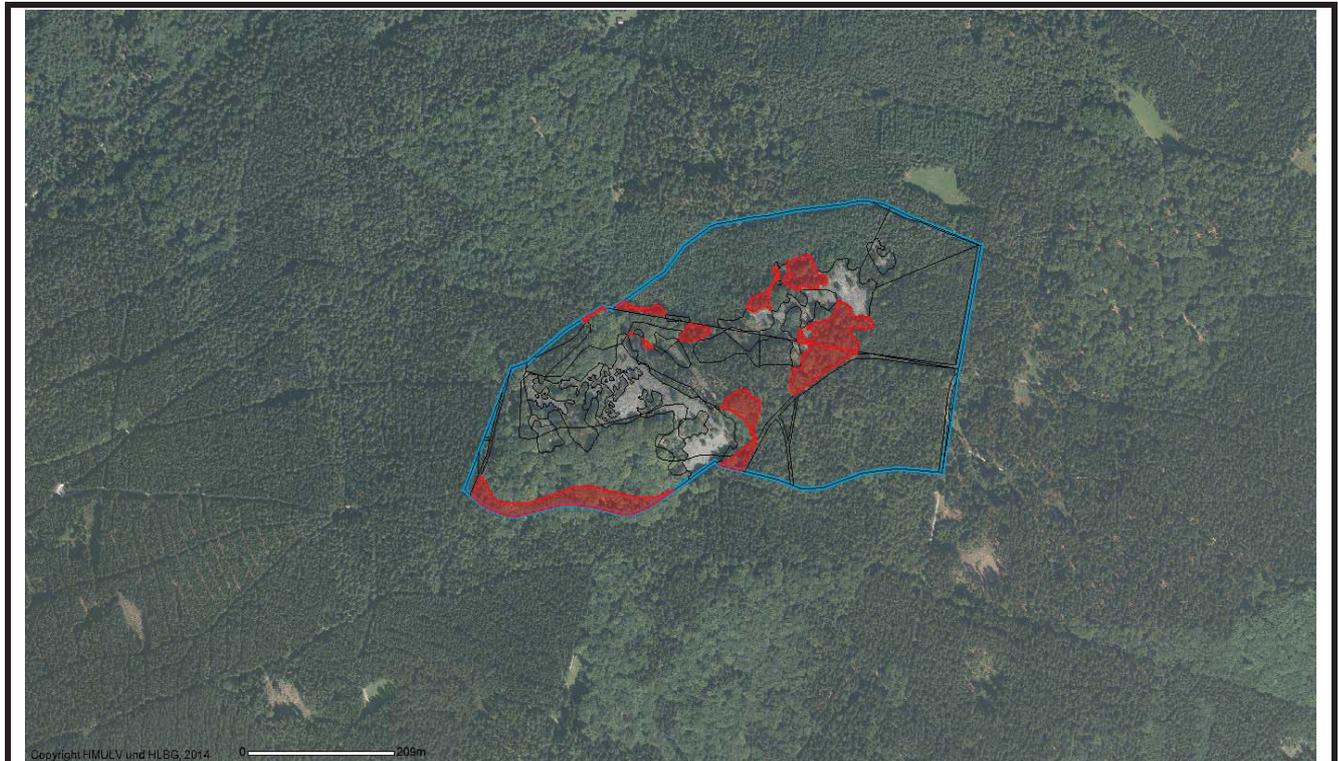
Freihalten der Silikatfelsen im Altkönig (Ringwälle) und in der Weißen Mauer ohne LRT durch Entfernen des Nadelholz- und Birkenaufwuchses in regelmäßigen Abständen, Erhöhung des Laubholzanteils im Randbereich wo möglich



Freihalten der Silikatfelsen ohne LRT, Maßstab ca. 1:8.400

5.5.2 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baum- Arten (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.02.)

Sicherung der Laubholzbestände und Entwicklung durch mögliche Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessive Entnahme des Nadelholzes in beiden Schutzgebieten, Entwicklung der Laubholzbestände zum LRT 9110 durch Erhöhen der Strukturvielfalt und des Totholzanteils



Sicherung des LH-Anteils und Entwicklung zum LRT 9110, Maßstab ca. 1:8.400

5.5.3 Totholzanteile belassen

(NATUREG Maßnahmencode 02.04.02.)

Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf Aufarbeitung oder Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Wohn- und Nahrungshabitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug

5.5.4 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

(NATUREG Maßnahmencode 02.04.03.)

Schutz von Horst- und Höhlenbäumen analog der Naturschutzleitlinie zugunsten von Fledermäusen, Insekten und Vögeln, Freistellen der Höhlenbäume nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug

5.6 Maßnahmen nach der gültigen NSG-Verordnung oder sonstiger Vorschriften

(NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

(NATUREG Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung und Ersatz fehlender NSG-Schilder, ggf. Aufstellen von Informationstafeln zur Unterrichtung von Erholungssuchenden über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug

5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten

(NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung von Brombeere, Staudenknöterich, Riesenbärenklau etc. insbesondere zur Freihaltung der Schutthalden nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug

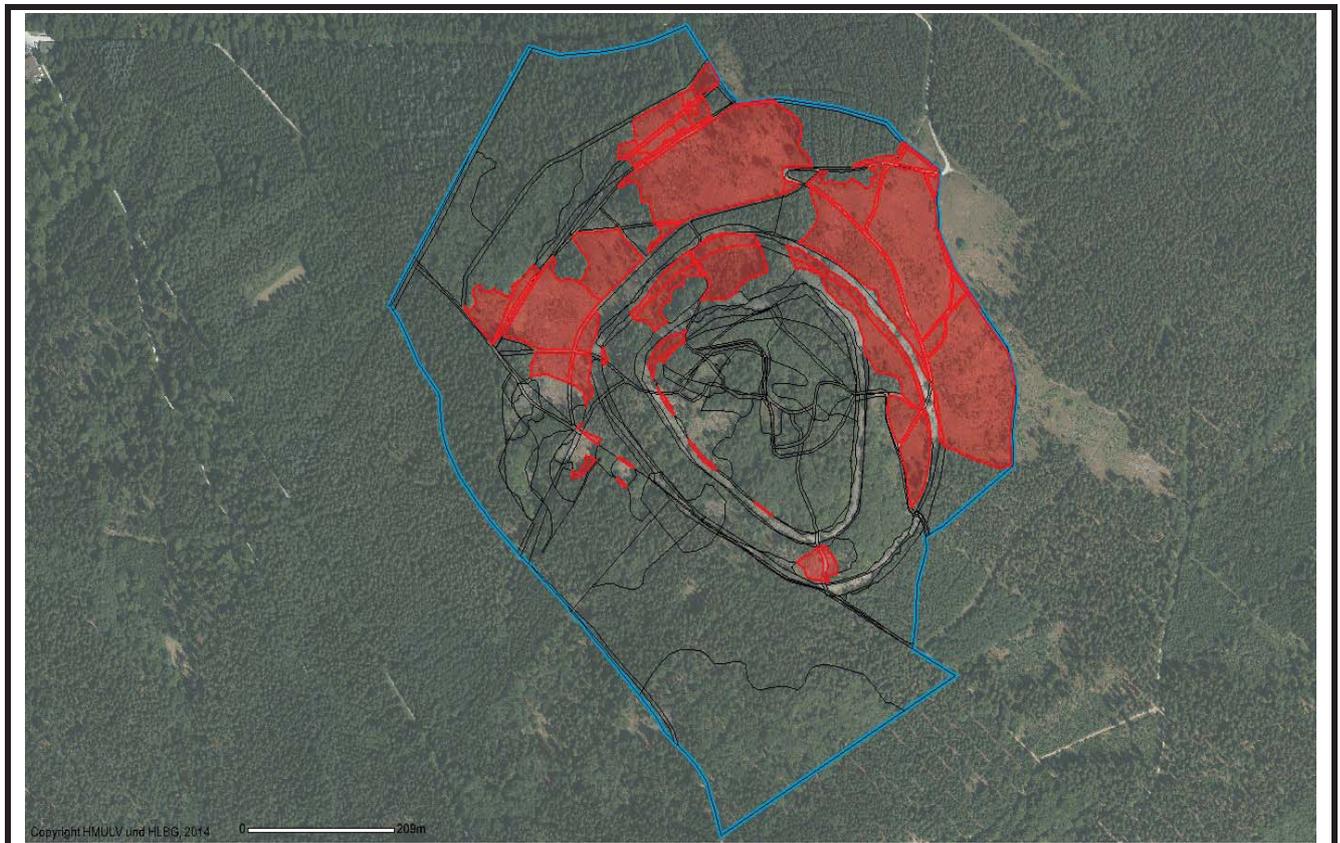
5.6.3 Wegegebot

(NATUREG Maßnahmencode 06.04.)

Nach der Naturschutzgebietsverordnung von 1978 darf das Gelände des NSG nur auf vorhandenen Wegen betreten werden (siehe Karte zur Maßnahme 5.1.2), das Befahren ist grundsätzlich untersagt, dies gilt insbesondere für die illegal eingerichteten und durch Fußgänger, Radfahrer etc. genutzten Pfade und Rückegassen, zur Information der Waldbesucher können Hinweisschilder aufgestellt und die Wegebenutzungen durch entsprechende Maßnahmen unterbunden werden, ganzes FFH-Gebiet ohne Flächenbezug

5.6.4 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

natürliche Entwicklung der durch Sturmwurf und Insekten entstandenen Freiflächen am Altkönig beobachten und nach Bedarf eingreifen, Laubholz fördern und gegebenenfalls pflanzen, möglichst Entwickeln von stabilen Waldbeständen



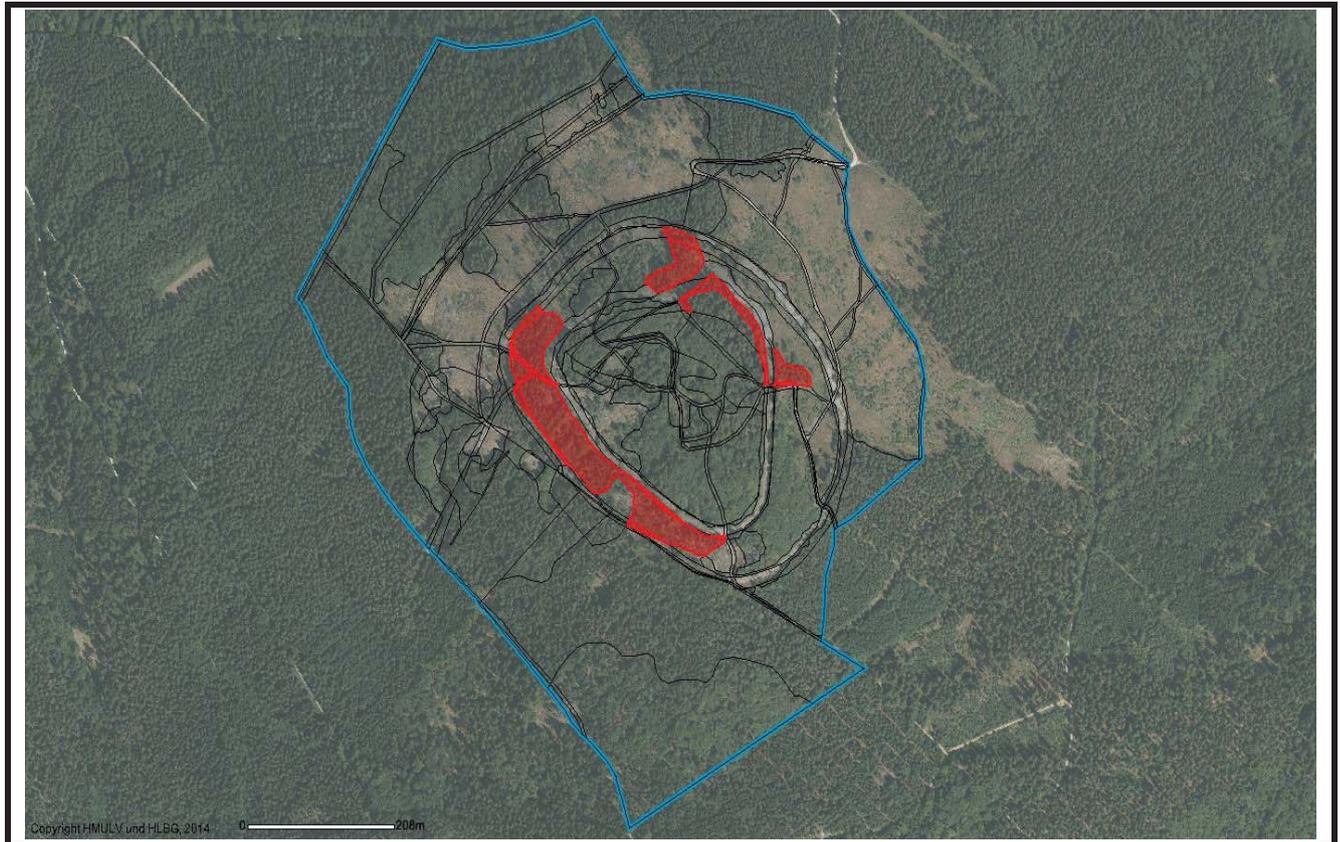
Natürliche Entwicklung der Freiflächen am Altkönig, Maßstab ca. 1: 8.400

5.6.5 Beseitigung störender Elemente (NATUREG Maßnahmencode 12.04.)

Beseitigung von Feuerstellen, Hütten, aufgeschichteten Steinwällen, illegalen Trails etc. besonders im Gebiet der Weißen Mauer, Wiederherstellen der ursprünglichen Strukturen, Beseitigung von Abfällen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug

5.6.6 Rücknahme der Nutzung des Waldes (NATUREG Maßnahmentyp 02.01.)

Umsetzen des Kernflächenkonzepts von Hessen-Forst, freiwillige Aufgabe der Waldnutzung



Aufgabe der Waldnutzung, Maßstab ca. 1:8.400

6. Report aus dem Planungsjournal

| Maßnahme | Maßnahmen-code (Maßnahmennummer) Farbnummer | Ziel der Maßnahme | Typ der Maßnahme | Grundmaßnahme | Größe Soll ha | Kosten gesamt Soll € | Nächste Durchführung Periode | Nächste Durchführung Jahr |
|---------------------------------------|---|---|------------------|---------------|---------------|----------------------|------------------------------|---------------------------|
| Ordnungsgemäße Forstwirtschaft | 16.02. (5.1.1) 6 | Pflege und Nutzung der vorhandenen Waldbestände außerhalb der LRT strikt nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Wälder mit hohen Totholzvorräten, Laubholz möglichst erhalten und fördern, Rücksicht ist bei der forstlichen Bewirtschaftung auf die kleinflächig vorhandenen Felsformationen zu nehmen | 1 | nein | 33,24 | 0,00 | frei | 2017 |

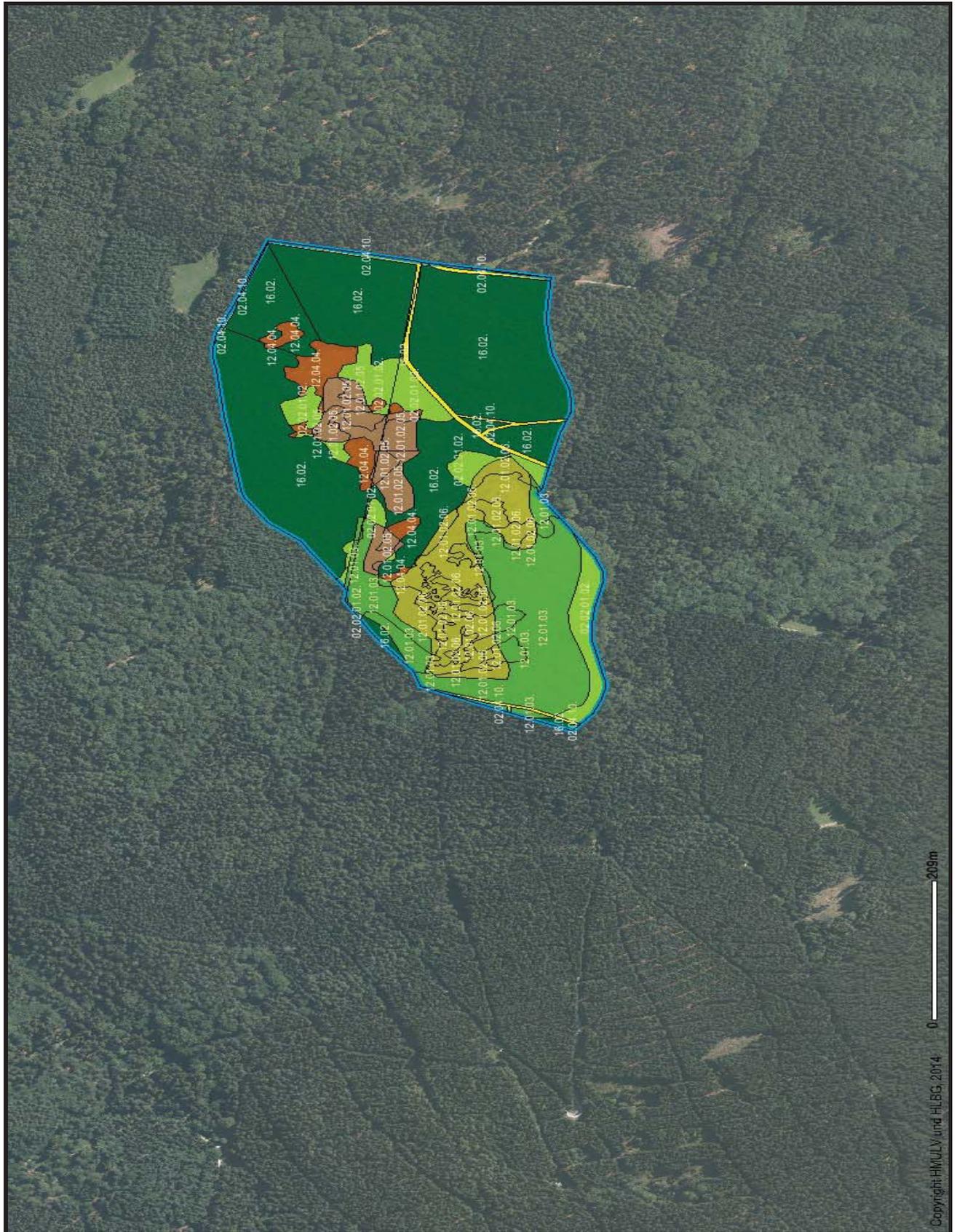
| Maßnahme | Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer | Ziel der Maßnahme | Typ der Maß- nah- me | Grund- maß- nahme | Größe Soll ha | Kosten gesamt Soll € | Näch- ste Durch- füh- rung Periode | Näch- ste Durch- füh- rung Jahr |
|--|--|---|----------------------------------|-------------------------|---------------------|----------------------------|---|--|
| Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirt- schafts- wegen | <u>02.04.10.</u> (5.1.2) 27 | Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege mit dem Ziel diese als Erholungswege und für den Forstbetrieb zugänglich zu machen und zu nutzen, kein zusätzlicher Ausbau und keine weitere Befestigungen innerhalb des Schutzgebietes, Vermeidung von Verinselungseffekten, Entsiegelung/ Rückbau wo möglich | 1 | nein | 2,98 | 0,00 | frei | 2017 |
| Freistellen von Felsen | <u>12.01.02.05.</u> (5.2.1) 74 | Sicherung des Erhaltungszustands B des LRT 8150 durch Freihalten der anthropogen entstandenen und natürlich vorkommenden Schutthalde im Altkönig und der Weißen Mauer zugunsten von Reptilien und Insekten, Beseitigen der aufkommenden Nadelholzverjüngung in 5jährigen Abständen, Rücknahme von Traufbäumen nach Bedarf | 2 | 5j./ ja | 2,82 | | 10-02 | 2017 |
| Naturnahe Wald- nutzung | <u>02.02.</u> (5.2.2) 16 | Sicherung des hervorragenden Erhaltungszustands A der Buchen-Bestände (LRT 9110) in der Weißen Mauer durch möglichst langfristigen Erhalt und Bewahrung der Strukturen der Bestände, natürliche Verjüngung und Stehenlassen von Habitatbäumen bis zur Zerfallsphase | 2 | nein | 3,63 | | frei | 2017 |
| Förderung von bestimm- ten Baumarten | <u>02.04.06.</u> (5.3.1) 66 | Entwicklung des LRT 9110 vom Erhaltungszustand C nach B im Altkönig durch Förderung der Laubholzanteile durch sukzessive Entnahme des NH, Erhöhen der Strukturvielfalt, Ausweisen von Habitatbäumen, Fördern des Totholzanteils | 3 | nein | 5,63 | | frei | 2017 |
| Ent- buschen/ Ent- kusseln mit bestimm- tem Turnus | <u>01.09.05.</u> (5.3.2) 26 | Entwicklung des LRT 4030 vom Erhaltungszustand C nach B im Altkönig durch Freihalten der betroffenen Flächen, Entnahme von Fichten, wo erforderlich auch Pflege durch Mahd, Freistellen der Silikatschuttfächen von Anflug aus Nadelholz und Birke | 3 | 5j./ ja | 0,77 | | 10-02 | 2017 |
| Flächige Ent- buschung | <u>12.01.02.06.</u> (5.3.3) 15 | Entwicklung der Silikatschuttfächen (LRT 8150) in der Weißen Mauer vom Erhaltungszustand C nach B durch Entfernen der ankommenden Verjüngung aus Laub- und Nadelholz zugunsten von Insekten und Reptilien, Pflege von Randbäumen nach Bedarf | 3 | 5j./ ja | 2,65 | | 10-02 | 2017 |
| Ent- fernung bestimm- ter Gehölze | <u>12.04.04.</u> (5.5.1) 14 | Freihalten der Silikatsfelsen im Altkönig (Ringwälle) und in der Weißen Mauer ohne LRT durch Entfernen des Nadelholz- und Birkenaufwuchses in regelmäßigen Abständen, Erhöhung des Laubholzanteils im Randbereich wo möglich | 5 | 5j./ ja | 3,52 | | 10-02 | 2017 |
| Förderung der NV standort- gerechter heimischer Baumarten | <u>02.02.01.02.</u> (5.5.2) 28 | Sicherung der Laubholzbestände und Entwicklung durch mögliche Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessive Entnahme des NH in beiden Schutzgebieten, Entwicklung der Laubholzbestände zum LRT 9110 durch Erhöhen der Strukturvielfalt und des Totholzanteils | 5 | 5j./ ja | 5,83 | | 10-02 | 2017 |

| Maßnahme | Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer | Ziel der Maßnahme | Typ der Maß- nah- me | Grund- maß- nahme | Größe Soll ha | Kosten gesamt Soll € | Näch- ste Durch- füh- rung Periode | Näch- ste Durch- füh- rung Jahr |
|--|--|--|----------------------------------|-------------------------|---------------------|----------------------------|---|--|
| Totholz- anteile belassen | <u>02.04.02.</u> (5.5.3) 0 | Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf Aufarbeitung oder Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Wohn- und Nahrungshabitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug | 5 | nein | 0,00 | | frei | 2017 |
| Belassen von Horst- und Höhlen- bäumen | <u>02.04.03.</u> (5.5.4) 0 | Schutz von Horst- und Höhlenbäumen analog der Naturschutzleitlinie zugunsten von Fledermäusen, Insekten und Vögeln, Freistellen der Höhlenbäume nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereichs der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug | 5 | nein | 0,00 | | frei | 2017 |
| Öffentlich- keitsarbeit | <u>14.</u> (5.6.1) 0 | Unterhaltung und Ersatz fehlender NSG-Schilder, ggf. Aufstellen von Informationstafeln zur Unterrichtung von Erholungssuchenden über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug | 6 | 1j./ ja | pauschal | | frei | 2017 |
| Bekäm- pfung invasiver Arten | <u>11.09.03.</u> (5.6.2) 0 | Bekämpfung von Brombeere, Staudenknöterich und Riesenbärenklau etc. insbesondere zur Freihaltung der Felsen und Schutthalde nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug | 6 | nein | pauschal | | frei | 2017 |
| Wege- gebot | <u>06.04.</u> (5.6.3) 0 | Nach der Naturschutzgebietsverordnung von 1978 darf das Gelände des NSG nur auf vorhandenen Wegen betreten werden (siehe Karte zur Maßnahme 5.1.2), das Befahren ist grundsätzlich untersagt, dies gilt insbesondere für die illegal eingerichteten und durch Fußgänger, Radfahrer etc. genutzten Pfade und Rückegassen, zur Information der Waldbesucher können Hinweisschilder aufgestellt und die Wegebenutzungen durch entsprechende Maßnahmen unterbunden werden, ganzes FFH-Gebiet ohne Flächenbezug | 6 | nein | 0,00 | | frei | 2017 |
| Entwick- lung zu standort- typischen Waldgesell- schaften | <u>02.02.01.</u> (5.6.4) 52 | natürliche Entwicklung der durch Sturmwurf und Insekten entstandenen Freiflächen am Altkönig beobachten und nach Bedarf eingreifen, Laubholz fördern und gegebenenfalls pflanzen, möglichst Entwickeln von stabilen Waldbeständen | 6 | 5j./ ja | 12,24 | | 07-02 | 2017 |
| Beseiti- gung störender Elemente | <u>12.04.</u> (5.6.5) 0 | Beseitigung von Feuerstellen, Hütten, aufgeschichteten Steinwällen, illegalen Trails etc. besonders im Gebiet der Weißen Mauer, Wiederherstellen der ursprünglichen Strukturen, Beseitigung von anfallenden Abfällen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug | 6 | 5j./ ja | 0,00 | | 10-03 | 2017 |
| Rück- nahme der Nutzung des Waldes | <u>02.01.</u> (5.6.6) 25 | Umsetzen des Kernflächenkonzepts von Hessen-Forst, freiwillige Aufgabe der Waldnutzung | 6 | nein | 2,28 | | frei | 2017 |

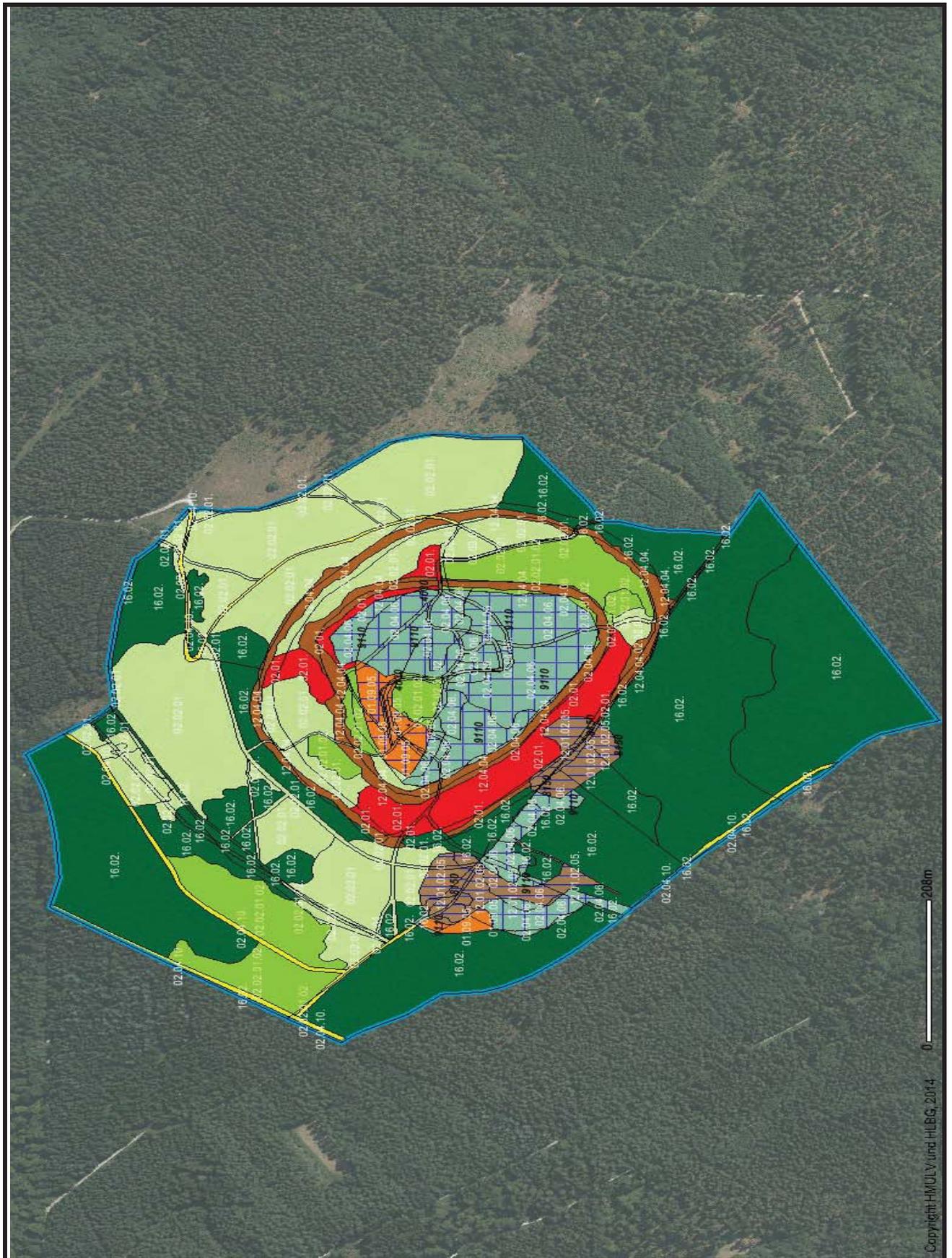
7. Literaturverzeichnis

- Bönsel, D., Schmidt, P., Malten, A.: Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Altkönig“ (5716-305), Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz (PLÖN) Pohlheim in Zusammenarbeit mit dem Fachbüro Faunistik und Ökologie in Dreieich, Pohlheim im Januar 2011,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altkönig“ vom 11. August 1944, Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden, Stück 31 vom 28. August 1944,
- Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altkönig“ vom 27. Januar 1978 StAnz. 12/1978 S. 603,
- Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989 StAnz. 28/1989 S. 1484,
- Wenzel: Gutachten zum NSG Altkönig, Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden April 1972,
- Hilgendorf-Jakobi: Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Altkönig“ Gültigkeitsdauer 1995-2004, Büro für angewandte Landschaftsökologie; Wiesbaden, Oktober 1993,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629,
- Regierungspräsidium Darmstadt: Novellierte Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen vom 17. September 2015,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- Hessen-Forst FENA: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland-EU, Gießen (Stand 13. März 2014),
- Hessen-Forst FENA: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen (Stand 13. März 2014),
- HMULV Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz im Lebensraum Wald, Wiesbaden im Mai 2007.

8. Maßnahmenplan



Maßnahmenplan, Karte Weiße Mauer, Maßstab ca. 1:6.300



Maßnahmenplan, Karte Altkönig, Maßstab ca. 1:6.300

Legende:

geordnet nach Farbennummern

| Farbe | Maßnahmcodes | Maßnahmenbeschreibung | Nummer |
|-------------|--------------|--|--------|
| 6 | 16.02. | ordnungsgemäße Forstwirtschaft | 5.1.1 |
| 14 | 12.04.04. | Freihalten der Silikatfelsen ohne LRT | 5.5.1 |
| 15 | 12.01.02.06. | Entwicklung des LRT 8150 von EZ C nach B | 5.3.3 |
| 16 | 02.02. | naturnahe Waldnutzung | 5.2.2 |
| 25 | 02.01. | Kernflächenkonzept | 5.6.6 |
| 26 | 01.09.05. | Entwicklung des LRT 4030 vom EZ C nach B | 5.3.2 |
| 27 | 02.04.10. | Wegeunterhaltung | 5.1.2 |
| 28 | 02.02.01.02. | Entwicklung zum LRT 9110 | 5.5.2 |
| 52 | 02.02.01. | natürliche Entwicklung der Freiflächen | 5.6.4 |
| 66 | 02.04.06. | Entwicklung des LRT 9110 vom EZ C nach B | 5.3.1 |
| 74 | 12.01.02.05. | Freistellen von Felsen | 5.2.1 |
| ohne | 14. | Öffentlichkeitsarbeit | 5.6.1 |
| ohne | 11.09.03. | Bekämpfung invasiver Arten | 5.6.2 |
| ohne | 02.04.02. | Totholzanteile erhöhen | 5.5.3 |
| ohne | 02.04.03. | Belassen von Horst- und Höhlenbäumen | 5.5.4 |
| ohne | 06.04. | Wegegebot | 5.6.3 |
| ohne | 12.04. | Beseitigen von Feuerstellen, Hütten etc. | 5.6.5 |

geordnet nach Maßnahmencodes

| Farbe | Maßnahmencode | Maßnahmenbeschreibung | Nummer |
|-------------|---------------|--|--------|
| 26 | 01.09.05. | Entwicklung des LRT 4030 vom EZ C nach B | 5.3.2 |
| 25 | 02.01. | Kernflächenkonzept | 5.6.6 |
| 16 | 02.02. | naturnahe Waldnutzung | 5.2.2 |
| 52 | 02.02.01. | natürliche Entwicklung der Freiflächen | 5.6.4 |
| 28 | 02.02.01.02. | Entwicklung zum LRT 9110 | 5.5.2 |
| ohne | 02.04.02. | Totholzanteile erhöhen | 5.5.3 |
| ohne | 02.04.03. | Belassen von Horst- und Höhlenbäumen | 5.5.4 |
| 66 | 02.04.06. | Entwicklung des LRT 9110 vom EZ C nach B | 5.3.1 |
| 27 | 02.04.10. | Wegeunterhaltung | 5.1.2 |
| ohne | 06.04. | Wegegebot | 5.6.3 |
| ohne | 11.09.03. | Bekämpfung invasiver Arten | 5.6.2 |
| 74 | 12.01.02.05. | Freistellen von Felsen | 5.2.1 |
| 15 | 12.01.02.06. | Entwicklung des LRT 8150 von EZ C nach B | 5.3.3 |
| ohne | 12.04. | Beseitigen von Feuerstellen, Hütten etc. | 5.6.5 |
| 14 | 12.04.04. | Freihalten der Silikatfelsen ohne LRT | 5.5.1 |
| ohne | 14. | Öffentlichkeitsarbeit | 5.6.1 |
| 6 | 16.02. | ordnungsgemäße Forstwirtschaft | 5.1.1 |